

# Ausfüllhilfe

## Projektbezeichnung (Arbeitstitel)

Hier ist die Bezeichnung des beabsichtigten Exportgeschäfts bzw. des Projekts, wie sie in der Ausschreibung genannt wird, anzugeben. ("Arbeitstitel des Projekts").

## I. Allgemeines

### Abnehmerland

Abnehmerland des Exportgeschäfts.

### Importeur (Name und Ort)

Firmenwortlaut und Adresse des Importunternehmens im Abnehmerland.

### Endabnehmer (falls nicht mit Importeur ident) (Name und Ort)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, sofern es sich beim Endabnehmer nicht um den Importeur handelt. Anzugeben sind gegebenenfalls Firmenwortlaut und Adresse des Endabnehmers.

### Ausländischer Kreditnehmer (Name und Ort)

Firmenwortlaut des Kreditnehmers im Abnehmerland.

### Garantiegeber Abnehmerland (Name und Ort)

Dieses Feld ist nur auszufüllen, sofern es sich beim ausländischen Kreditnehmer nicht um das Finanzministerium oder die Zentralbank des Abnehmerlandes handelt. In diesem Fall ist eine Staatsgarantie einer dieser beiden Institutionen erforderlich und hier anzuführen.

## II. Projektbeschreibung

### Beschreibung der Exportware ("Exportgeschäft")

Hier bitte eine Kurzdarstellung des beabsichtigten Exportgeschäfts geben. Aus der Beschreibung müssen Lieferumfang/wesentliche Komponenten sowie der Sektor/Wirtschaftszweig des Exportgeschäfts hervorgehen.

### Zielort der Lieferungen/Ort der Leistungserbringung

Angabe des Ortes, an dem die exportierten Lieferungen und Leistungen zum Einsatz kommen.

### Handelt es sich bei dem Exportgeschäft um ein wirtschaftlich selbstständiges Projekt

Ein Exportgeschäft ist als wirtschaftlich selbstständiges Projekt zu werten, sofern die exportierten Lieferungen und Leistungen für sich genommen eine wirtschaftliche Nutzung ermöglichen, ohne dass es hierfür weiterer Komponenten bedarf. Ein Fahrzeug oder ein Spital wären beispielsweise als wirtschaftlich selbstständige Projekte zu werten. Die Lieferung von Rotorblättern für einen Windpark oder einzelner medizinischer Geräte hingegen stellen kein wirtschaftlich selbstständiges Projekt dar.

### Wenn nein, welchem Projekt sind die Lieferungen und Leistungen zuzurechnen

Bei wirtschaftlich nicht selbstständigen Projekten ist anzugeben, welchem Projekt oder Gesamtvorhaben im Abnehmerland die geplanten Lieferungen und Leistungen zuzurechnen sind.

**Vertragswert**

Gesamtbetrag der dem Abnehmer für die im Exportgeschäft enthaltenen Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellt wird.

**Kreditvertragswert**

Kreditbetrag für den Soft Loan-Konditionen beantragt werden sollen.

**Gesamtprojektwert (wenn Exportgeschäft Teil eines Projektes ist)**

Sofern es sich bei dem beabsichtigten Exportgeschäft um kein wirtschaftlich selbstständiges Projekt handelt, ist hier der Gesamtprojektwert des Projektes, dem das Exportgeschäft zuzurechnen ist, anzuführen.

### III. Angaben zur Auftragsvergabe

**Welches Verfahren kommt bei der Auftragsvergabe zur Anwendung**

Bitte aus den angegebenen Optionen wählen.

Nota Bene! Bei Direktverhandlungen mit dem Importeur/Abnehmerland ist dieser Fragebogen nicht auszufüllen.

**Name der ausschreibenden Stelle**

Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle inklusive Angabe von Ansprechpersonen für die jeweilige Ausschreibung.

**Ausschreibungsnummer**

Referenznummer für die Ausschreibung an der die Teilnahme geplant ist.

**Beginn der Ausschreibung**

Ausschreibungsbeginn laut ausschreibender Stelle.

**Ende der Ausschreibung (bid closing date)**

Ausschreibungsende laut ausschreibender Stelle.

**Sieht die Ausschreibung die Beibringung einer Finanzierung vor**

Bitte aus den angegebenen Optionen wählen.

### IV. Angaben zum Warenursprung

**Österreichischer Liefer- und Leistungsanteil (in Prozent des Vertragswerts)**

Der Anteil der österreichischen Lieferungen und Leistungen am Vertragswert muss mindestens 50% betragen.

**Drittlandszulieferungen (in Prozent des Vertragswertes)**

Der Anteil der Zulieferungen und Leistungen aus Drittstaaten und der Zulieferungen und Leistungen aus dem Abnehmerland (lokale Kosten) dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Vertragswerts betragen.

#### Lokale Kosten (in Prozent des Vertragswertes)

Der Anteil der Zulieferungen und Leistungen aus Drittstaaten und der Zulieferungen und Leistungen aus dem Abnehmerland (lokale Kosten) dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Vertragswertes betragen.

## V. Ergänzende Bemerkungen

Hier besteht die Möglichkeit weitere relevante Informationen anzuführen.